

H6 Konkretisierung der Voraussetzungen für förderfähige Auslandspraktika im Rahmen von Erasmus +

Gremium: BFA Internationales

Beschlussdatum: 25.10.2025

Antragstext

1 Die Bundesdelegiertenversammlung fordert das Bundesministerium für Bildung und
2 Forschung sowie die Nationalagenturen auf, sich gegenüber der Europäischen
3 Kommission und den europäischen Institutionen für eine Klarstellung und
4 Konkretisierung der Fördervoraussetzungen für Erasmus+-Praktika einzusetzen.
5 Ziel ist, dass die Förderfähigkeit künftig vom tatsächlichen Einsatzort des
6 Praktikums und nicht vom Sitz des Unternehmens abhängig ist.

Begründung

7 Für eine Förderung darf es nicht ausschlaggebend sein, ob der Praktikumsvertrag
8 mit einem deutschen oder ausländischen Unternehmen geschlossen wurde.

9 Erasmus+ ist das zentrale europäische Förderprogramm zur Stärkung der Mobilität
10 von Studenten und zur Vertiefung der europäischen Integration. Im Bereich der
11 Praktika soll es Studenten ermöglichen, durch Auslandserfahrungen berufliche und
12 interkulturelle Kompetenzen zu erwerben. Darüber hinaus ist Erasmus+ für das
13 Zusammenwachsen einer jungen Generation innerhalb der EU von besonderer
14 Bedeutung. Angesichts der vielen internationalen Krisen und des Drucks, dem das
15 westliche Wertesystem und die freiheitlich-demokratische Grundordnung ausgesetzt
16 sind, ist es von noch größerer Bedeutung, dass die EU so stark zusammenhält wie
17 nie zuvor. Damit vor dem Hintergrund der vielen Kulturen in Europa ein
18 Zusammenhalt entstehen kann, ist es wichtig, sich besser kennenzulernen. Hierfür
19 sind Austauschprogramme wie Erasmus+ von zentraler Bedeutung.

20 In der Praxis ergeben sich jedoch Unklarheiten, wenn deutsche Unternehmen
21 Studenten einen Praktikumsplatz im europäischen Ausland anbieten. Trotz des
22 klaren Auslandsbezugs und des Einsatzortes im europäischen Ausland kann die
23 Förderung verweigert werden, wenn der Vertrag formal mit einem Unternehmen mit
24 Hauptsitz in Deutschland geschlossen wurde. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck
25 des Programms, das die Förderung von Auslandsaufenthalten ausdrücklich vorsieht.

26 Um Rechtssicherheit für Studenten zu gewährleisten und die Attraktivität von
27 Erasmus+ zu erhöhen, muss klargestellt werden, dass nicht der Sitz des
28 Vertragspartners, sondern der tatsächliche Einsatzort des Praktikums für die
29 Förderfähigkeit ausschlaggebend ist. Nur so kann das Programm seinem Ziel
30 gerecht werden, die internationale Mobilität von Studenten in der Europäischen
31 Union umfassend zu stärken.

32 Konkret betraf dies Studenten, die ein Auslandspraktikum bei der DATEV
33 absolvierten und den Vertrag mit dem Hauptstandort in Nürnberg abgeschlossen
34 hatten. Ihr Einsatzort lag jedoch in Brüssel. Ebenfalls sind Fälle bekannt, bei
35 denen Studenten ein Auslandspraktikum bei der Siemens AG planten, den Vertrag
36 mit der Siemens AG mit Hauptsitz in Deutschland schlossen, die Einsatzorte
37 allerdings in Frankreich und Österreich lagen. Die betroffenen Fachrichtungen
38 waren Politikwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften.

39 Durch eine Klarstellung bzw. Konkretisierung hätten die Studenten den Vorteil,
40 dass sie in ihrem Studienverlauf mehr Planungssicherheit hätten und sich auf die
41 Geldmittel zur Unterstützung solcher Auslandsaufenthalte verlassen könnten.
42 Insbesondere für Studenten aus finanziell schwachen Familien ist das eine zwingende
43 Voraussetzung für Auslandsaufenthalte.

44 Grundlage für die Voraussetzungen der Förderung sind die Verordnung (EU)
45 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über das
46 Programm Erasmus+ (2021-2027). Darüber hinaus wird die Verordnung durch den
47 Programmleitfaden Erasmus+ ergänzt.

48 In Deutschland wird das Erasmus+-Programm von vier nationalen Agenturen
49 umgesetzt:

- 50 • Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung
51 (NA beim BIBB) – zuständig für Berufsbildung und Erwachsenenbildung.
- 52 • DAAD (Deutscher Akademischer Austauschdienst) – zuständig für
53 Hochschulbildung.
- 54 • JUGEND für Europa – zuständig für den Jugendbereich.
- 55 • PAD (Pädagogischer Austauschdienst) – zuständig für den Schulbereich.

56 Quellen:

57 Verordnung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32021R0817>

58 Programmleitfaden: <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/de/erasmus-programme-guide>
<https://www.na-bibb.de/themen/die-zukunft-von-erasmus>

60 <https://www.daad-brussels.eu/de/2025/07/29/europaeische-kommission-legt-vorschlag-fuer-erasmus-programm-2028-2034-vor/>